

Öffentliche Bekanntmachung eines Interessebekundungs- verfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze in Sindelfingen

Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Kommune und Rückmeldefrist
2. Kurzbeschreibung
3. Beschreibung der Stellplätze
4. Beginn und Dauer der Sondernutzung
5. Sondernutzungsgebühren und Kosten
6. Zuständigkeiten
7. Ergänzender öffentlich-rechtlicher Vertrag
8. Widerrufsvorbehalt
9. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren
10. Verfahren
11. Hinweis- und Erkundigungspflicht
12. Zeitplan

Verzeichnis der Anlagen

- Standort-Übersichtsplan und Standort-Steckbriefe (Anlage 1)
- Nicht-amtliche Beschilderung zugeordneter Carsharing-Stellplätze auf dem Gebiet der Stadt Sindelfingen (Anlage 2)
- Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Anlage 3)
- Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot (Anlage 4)
- Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren (Anlage 5)
- Schriftliche Anmeldung zum Vergabe-Termin (Anlage 6)
- Schriftliche Interessenbekundung für die zuzuteilenden Stellplätze (Anlage 7)
- Datenschutzerklärung (Anlage 8)

1. Angaben zur Kommune

Stadt Sindelfingen
Vertreten durch das Amt für Grün, Umwelt und Klimaschutz,
Abteilung Klimaschutz und nachhaltige Mobilität
Holger Kesten
Rathausplatz 1
70163 Sindelfingen
Deutschland
Telefon: 07031/94-626
E-Mail: klimaschutz@sindelfingen.de
Internet-Adresse: www.sindelfingen.de

Vorgangszeichen:

Vorgangszeichen 673-2024-CARSHARING

Kommunikation:

Auskünfte erteilt die o.g. Kontaktstelle. Bewerbungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind ausschließlich per Email an die oben genannte Kontaktstelle unter Nennung des Vorgangszeichens einzureichen.

Ablauf der Rückmeldefrist:

Datum: Montag 29.07.2024, Uhrzeit: 09:00 Uhr

2. Kurzbeschreibung

Art des Verfahrens: Auswahlverfahren zur Ermittlung von Carsharing-Anbietern, die Mietfahrzeuge ihrer Flotte auf öffentlichen Stellplätzen bzw. auf privaten Flächen im Eigentum der Stadt exklusiv zur An-/Entmietung bereitstellen wollen. Die Auswahl wird auf Basis eines Interessenbekundungsverfahrens durchgeführt.

Gegenstand des Verfahrens: Zugeordnet werden maximal 16 Stellplätze zur Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Sindelfingen. Die exklusive Aufstellung der Carsharing-Fahrzeuge auf den öffentlichen Stellplätzen wird mittels straßenverkehrsrechtlicher Sondernutzungsgenehmigung geregelt. Die Stellplätze werden in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren einzeln einem oder mehreren interessierten Carsharing-Anbietern zugeteilt.

Rechtsgrundlage: § 16a Straßengesetz Baden-Württemberg

Ziele: Die Stadt möchte das Carsharing-Angebot auf ihrem Gebiet als ergänzenden Baustein des Umweltverbunds (ÖPNV, Schienen-, Fuß- und Radverkehr) ausbauen. Ziel dieser Maßnahme ist es, den motorisierten Individualverkehr und den privaten Pkw-Besitz zu reduzieren, um in Folge den Parkdruck zu verringern, die multimodale Verkehrsmittelnutzung zu fördern und die Luftqualität zu verbessern.

Kundinnen und Kunden von Carsharing-Angeboten schaffen laut übereinstimmender Aussage verschiedener verkehrswissenschaftlicher Studien eher eigene Pkw ab und nutzen vermehrt Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Lediglich für einzelne Fahrten und

Wegezwecke benötigen sie die verlässliche Möglichkeit, auf ein gut erreichbares Carsharing-Fahrzeug zugreifen zu können. Hierfür wird eine räumlich verteilte Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen von der Stadt angestrebt.

Durch die sichtbare und werbewirksame Einrichtung von Carsharing-Stationen im öffentlichen Raum sollen Bürgerinnen und Bürger auf das Angebot aufmerksam gemacht werden.

Derzeit bieten im Stadtgebiet folgende Anbieter von Carsharing Fahrzeuge an:

- Stadtmobil e. V. (zwei Standorte / drei Fahrzeuge)
- Deer Carsharing (ein Standort / ein Fahrzeug)

Die Zuteilung von Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum soll vor allem einer Ausweitung des bestehenden Angebots dienen.

3. Beschreibung der Stellplätze

Insgesamt werden im Stadtgebiet maximal 16 Stellplätze an 14 Standorten für Carsharing (Carsharing-Stationen) zur Verfügung gestellt. Die Stellplätze liegen im öffentlichen Straßenraum im Eigentum der Stadt. Die genaue Lage und Beschreibung der Stellplätze können der Anlage 1 entnommen werden.

4. Beginn und Dauer der Sondernutzung

Die Stellplätze werden für acht Jahre zugeordnet. Starttermin für alle Sondernutzungserlaubnisse ist einheitlich der 01.10.2024. Nach Ablauf der Nutzungsdauer müssen die Stellplätze in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren neu vergeben werden. Eine erneute Zuteilung im Rahmen eines neuen Verfahrens an den bisherigen Inhaber der Sondernutzung ist möglich. Ein Anspruch auf erneute Zuteilung besteht nicht.

5. Sondernutzungsgebühren und Kosten

Im Zusammenhang mit der Zuordnung fällt Verwaltungsaufwand an. Für das vorliegende Verfahren verzichtet die Stadt Sindelfingen auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr, um damit den Ausbau von Carsharing zu fördern.

Für die Reservierung öffentlicher Parkflächen zur Bereitstellung von Carsharing erhebt die Stadt Sindelfingen eine Sondernutzungsgebühr. Dieses richtet sich nach §16 und §19 StrG BW und der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Sindelfingen.

Für die Jahre 2024 und 2025 verzichtet die Stadt Sindelfingen zur Förderung des Carsharings auf die Sondernutzungsgebühr. Ab dem 01.01.2026 werden folgende Monatsentgelte erhoben: 50 € pro Stellplatz im Bereich der Kernstadt. 25 € pro Stellplatz im Bereich der Teilorte.

6. Zuständigkeiten

Durch die Stadt und auf deren Kosten erfolgt

- die Beschaffung, das Aufstellen und der Unterhalt der amtlichen Verkehrszeichen (Nr. 314, 314.1 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Unternehmens), sowie
- die Markierung einer farblichen Umrandung der Stellflächen.

Darüber hinaus liegen insbesondere folgende Kosten in finanzieller Zuständigkeit des Carsharing-Anbieters, der die Sondernutzungserlaubnis erhält:

- Beschaffung und Anbringen der die amtliche Beschilderung ergänzenden nicht-amtlicher Beschilderung gemäß Anlage 2,
- Aufstellen und Unterhalt eventueller verkehrstechnischer Anlagen (z. B. Schlüsseltresor, Vorrichtung zur Abwehr von Falschparkern) einschließlich Verkabelung, Zuleitung und aller damit verbundenen Baumaßnahmen,
- Reinigung der Stellplätze, für die eine Sondernutzungsgenehmigung besteht, inkl. Winterräumdienst (keine bauliche Instandhaltung).

7. Ergänzender öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Stadt regelt die Sondernutzungserlaubnis in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser liegt dieser Bekanntmachung als Anlage 3 bei. Der Abschluss des Vertrags ist im Falle der Gewährung einer Sondernutzung durch die Stadt zwingend. Nichtunterzeichnung oder Kündigung durch den Carsharing-Anbieter führt automatisch zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird einmalig zwischen der Stadt und einem Carsharing-Anbieter geschlossen und gilt für alle Sondernutzungserlaubnisse, die die Stadt dem Carsharing-Anbieter erteilt.

8. Widerrufsvorbehalt

Die Sondernutzungserlaubnis kann entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden. Sie kann bspw. widerrufen werden, wenn

- ein Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren (vgl. Anlage 5) während der Laufzeit der Sondernutzungserlaubnis nicht mehr erfüllt;
- eine Fläche wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses anderweitig benötigt wird;
- der begleitende öffentlich-rechtliche Vertrag durch einen Carsharing-Anbieter nicht unterzeichnet oder gekündigt wird.

9. Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Carsharing-Anbieter, die am Verfahren teilnehmen wollen, müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß Anlage 5 zu dieser Bekanntmachung erfüllen. Die Einhaltung der Anforderung muss durch Eigenerklärung nachgewiesen werden (siehe Anlage 5).

10. Verfahren

Carsharing-Anbieter können ihr Interesse an einer Sondernutzungsgenehmigung für einzelne, mehrere oder alle Stellplätze bekunden, die in der Anlage 1 beschrieben werden. Die Interessenbekundung erfolgt durch Vorlage einer verbindlichen Liste der gewünschten Stellplätze (bitte hierzu Anlage 7 ausfüllen) innerhalb der festgelegten Frist ausschließlich via Email bei der oben genannten Kontaktstelle.

Die Zuordnung der Stellplätze an die zum Verfahren zugelassenen Carsharing-Anbieter erfolgt in einem einmaligen Termin im Rathaus der Stadt Sindelfingen. Dieser findet am **Freitag den 02.08.2024 um 10 Uhr** an folgendem Ort statt: **Mittlerer Sitzungsaal, Rathaus Sindelfingen**.

In diesem Termin werden im **ersten Schritt** die Stellplätze, für die nur ein Carsharing-Anbieter sein Interesse bekundet hat, diesem Anbieter zugeordnet (Zuordnung ohne Wettbewerb).

Die Zuordnung der weiteren Stellplätzen erfolgt im **zweiten Schritt** nach folgendem Verfahren (Zuordnung mit Wettbewerb). Im zweiten Schritt werden sowohl Stellplätze mit mehreren Interessenten, als auch Stellplätze ohne Interessenten zugeordnet.

1. Sämtliche Bewerbungen der Carsharing-Anbieter werden anhand nachfolgender Kriterien durch Punktezuteilung bewertet und somit die Bewerbungen in eine Reihenfolge gebracht:
 - a) Carsharing-Anbieter stellt mindestens an allen Standorten, an denen bereits eine Ladestation in unmittelbarem Umfeld geplant oder vorhanden ist, rein batterieelektrisch angetriebene Fahrzeuge zur Miete zur Verfügung (= 4 Punkte)
 - b) Carsharing-Anbieter setzt ein überzeugendes Marketingkonzept zur Bekanntmachung des Angebots in der Bürgerschaft um (Punktevergabe nach relativer Wertung: bestes Konzept = 2 Punkte, zweitbestes Konzept = 1 Punkt, weitere Konzept = keinen Punkt)
 - c) Qualität des Gesamtkonzept des Carsharing-Anbieters inklusive Service und Problembehandlung (Punktevergabe nach relativer Wertung: bestes Konzept = 2 Punkte, zweitbestes Konzept = 1 Punkt, weitere Konzepte = keinen Punkt)
 - d) Carsharing-Anbieter stellt kinderfreundliche Fahrzeuge und Ausstattung zur Miete zur Verfügung (= 2 Punkte)
 - e) Carsharing-Anbieter sichert technisch und organisatorisch die Interoperabilität mit anderen Carsharingangeboten sowie Fuhrparkmanagementsoftware (z.B. über eine API der Buchungssoftware) (= 2 Punkte)
 - f) Carsharing-Anbieter bewirbt sich auf mindestens die Hälfte der Standorte (= 7 Standorte) und erklärt verbindlich, dass diese eingerichtet werden (3 Punkte)
2. Soweit im Verfahren zur Zuordnung im Wettbewerb mehr als drei Anbieter Bewerbungen für Stellplätze im Stadtgebiet abgeben, werden nur die drei höchstbewerteten Bewerbungen zum Verfahren zur Zuordnung im Wettbewerb zugelassen. Soweit mehrere Bewerbungen die gleiche Punkte-Bewertung aufweisen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die nachrangig platzierten Bewerbungen werden an diesem Punkt des Verfahrens ausgeschlossen.
3. Die mit ihren Bewerbungen im Verfahren verbliebenen Carsharing-Anbieter dürfen in der ermittelten Reihenfolge nacheinander reihum einen der verbleibenden Stellplätze beanspruchen.

Jeder Carsharing-Anbieter darf jederzeit aus dem Verteil-Prozess ausscheiden. Es wird so lange reihum gewählt, bis alle Stellplätze verteilt oder alle Carsharing-Anbieter ausgeschieden sind.

Die Stadt hält

- die Reihenfolge, in der die Carsharing-Anbieter Stellplätze auswählen dürfen,
- die Auswahlentscheidungen der Carsharing-Anbieter in der Reihenfolge, in der sie getätigt werden,
- etwaige Entscheidungen der Carsharing-Anbieter, aus dem Verfahren auszuscheiden, und
- auf Wunsch der Carsharing-Anbieter aufzunehmende Protokollnotizen

in einem schriftlichen Protokoll fest.

Der Termin wird anschließend von der Stadt abgeschlossen. Sodann können die Vertretungen der Carsharing-Anbieter das Protokoll durch Unterschrift bestätigen. Die Unterschrift wird von der Stadt zugleich als Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für alle einem Carsharing-Anbieter im Verfahren zugeteilten Stellplätze gewertet.

Carsharing-Anbieter müssen zum Termin einen zur Willenserklärung bevollmächtigten Vertreter für ihre Organisation entsenden. Pro Anbieter kann nur ein Bevollmächtigter benannt und zum Termin entsandt werden. Der Bevollmächtigte ist vorab via Email zur Teilnahme am Termin anzumelden. Die Bevollmächtigung ist zusammen mit der Anmeldung in geeigneter Form nachzuweisen. Dies kann beispielsweise durch Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs und Kopie des Personalausweises oder Kopie einer rechtsgültigen Vollmacht eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des Carsharing-Anbieters geschehen. Ohne vorherige schriftliche Anmeldung und Einreichung der entsprechenden Bevollmächtigungsnachweise ist eine Teilnahme am Termin nicht möglich. Die Bevollmächtigungsnachweise müssen zum Termin im Original vorgelegt werden.

Carsharing-Anbieter können sich für die Teilnahme am Verfahren bewerben, indem sie bis zum Stichtag **29.07.2024, 09:00 Uhr** folgende Unterlagen schriftlich via Email bei der oben genannten Kontaktstelle für das Verfahren einreichen:

- Vollständig ausgefüllter Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot (Anlage 4)
- Kopie des Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Auszugs
- Eigenerklärung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren (Anlage 5) inklusive der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifordnung des Carsharing-Angebots
- Stichhaltige Aussagen sowie ggf. Konzeption und Unterlagen zu den Wertungskriterien 1 bis 6 (vgl. oben)
- Schriftliche Anmeldung zum Termin (Anlage 6) inklusive Bevollmächtigungsnachweise
- Interessenbekundung für die zuzuteilenden Stellplätze (Anlage 7)

Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen ausschließlich per Email an die Kontaktstelle (klimaschutz@sindelfingen.de) unter Angabe des Vorgangszeichens ein. Unvollständige Unterlagen führen zum Ausschluss von der Teilnahme am Verfahren.

Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und von diesem zu beachten sind:

- Öffentliche Bekanntmachung (dieses Dokument)
- Standort-Übersichtsplan und Standort-Steckbriefe (Anlage 1)
- Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Anlage 3)

11. Hinweis- und Erkundigungspflicht

Enthalten die veröffentlichten Unterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, deren Klärung für das weitere Verfahren wesentlich ist (z. B. nicht hinreichend beschriebene Anforderungen, sich widersprechende Angaben in den Unterlagen), hat der Bewerber die Stadt unverzüglich und in jedem Falle vor dem Ablauf der Frist zur Interessenbekundung darauf hinzuweisen.

Der Bewerber hat sich vor Abgabe seiner Interessenbekundung bei der Stadt über alle Umstände zu erkundigen, welche für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen, den Verfahrensablauf und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bedeutsam sein können und aus seiner Sicht in dieser Bekanntmachung nicht oder nicht ausreichend beschrieben worden sind. Fragen oder Hinweise sind ausschließlich per E-Mail an die unter „Kontakt Daten“ angegebene E-Mailadresse zu senden.

12. Zeitplan

Tag der Bekanntmachung	08.07.2024
Spätester Termin für die Einreichung der Unterlagen	29.07.2024, 9:00 Uhr
Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen	31.08.2024
Benachrichtigung der abgelehnten Bewerber	31.08.2024
Benachrichtigung der Teilnehmenden am Vergabe-Termin	31.08.2024
Vergabe-Termin Ort: Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen, Mittlerer Sitzungssaal (Erdgeschoss)	02.08.2024, 10:00 Uhr
Verkehrsrechtliche Anordnung und bauliche Umsetzung StVO-konformer Beschilderung sowie farbliche Markierung der Bodenflächen	Bis 01.10.2024
Beginn der Sondernutzungserlaubnis für die Stellplätze	01.10.2024

Anlage 1 (Anlage A zum öffentlich-rechtlichen Vertrag)

Standort-Übersichtsplan



Standort-Steckbriefe 1 bis 14

1

Name der Station/des Standorts	Ernst-Barlach-Straße – Stadtteil Viehweide
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Ernst-Barlach-Straße
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Stellplatz unmittelbar nördlich der EnBW-Ladeplätze

2

Name der Station/des Standorts	Leipziger Straße – Stadtteil Goldberg
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Leipziger Straße
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Standort ist der momentan als Behindertenparkplatz gewidmete Stellplatz nördlich der EnBW-Ladeplätze; es erfolgt eine Umwidmung des aktuellen Behindertenparkplatzes und eine Neuwidmung eines Behindertenparkplatzes vor FGÜ Dresdner Straße

3

Name der Station/des Standorts	Sondrioplatz – Stadtteil Rotbühl
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Rotbühlstraße 7
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Parkplatz am südöstlichen Ende der Parkplatzreihe, direkt vor Durchgang Sondrioplatz

4

Name der Station/des Standorts	Gotscheerstraße – Stadtteil Hinterweil
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Gotscheerstraße
Qualität der Lage (A/B)	B (Quartiere)
Bemerkung	Stellplatz an vorhandenen Ladesäulen der Stadtwerke Sindelfingen, AUSSCHLIESSLICH für E-Fahrzeuge

5

Name der Station/des Standorts	Watzmannstraße – Stadtteil Eichholz
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Watzmannstraße 10 (ggü. Straßenseite)
Qualität der Lage (A/B)	B (Quartiere)
Bemerkung	Südlicher Parkstreifen der Straße, direkt neben (östlich) Fußgängerübergang

6

Name der Station/des Standorts	Feldbergstraße – Stadtteil Spitzholz
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Felbergstraße Ecke Spitzholzstraße
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Stellplatz wird neben vorhandener EnBW-Ladesäule neu markiert

7

Name der Station/des Standorts	Bezirksamt Maichingen – Teilort Maichingen
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Noch zu klären
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Genauer Stellplatz in Absprache mit Ortsvorsteher und Anbieter noch zu klären, ggf. auch bei Gartenhallenbad, dort und Mitnutzung Ladesäule möglich

8

Name der Station/des Standorts	Parkplatz Floschenstadion – Innenstadt
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Bachstraße 28 (ggü.)
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Stellplatz am nordöstlichen Eck des Parkplatzes

9

Name der Station/des Standorts	Bahnhof Sindelfingen – Innenstadt
Zahl der Stellplätze	3
Lage (Postanschrift)	Hans-Martin-Schleyer-Straße 7 (vor Bistro)
Qualität der Lage (A/B)	A (Kernstadt)
Bemerkung	Neuvergabe der vorhandenen und eines weiteren unmittelbar anschließenden Carsharing-Stellplatzes. Die drei Stellplätze werden einzeln vergeben!

10

Name der Station/des Standorts	S-Bahn-Haltestelle Maichingen
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Schlüsseläckerplatz
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Anne-Reich-Str, erster Parkplatz südliche Straßenseite

11

Name der Station/des Standorts	S-Bahn-Haltestelle Maichingen-Nord
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Park&Ride-Parkplatz Maichingen-Nord
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Stellplatz unmittelbar östlich RegioRad-Station

12

Name der Station/des Standorts	Gewerbegebiet Fronäcker
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Fronäckerstraße / Amundsenstraße
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Genauer Stellplatz zu klären in Absprache mit Anbieter

13

Name der Station/des Standorts	Gewerbegebiet Bühl – Darmsheim
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Robert-Bosch-Straße Ecke Porschestraße
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Stellplatz an vorhandenen Ladesäulen der Stadtwerke Sindelfingen, AUSSCHLISSLICH für E-Fahrzeuge

14

Name der Station/des Standorts	Bezirksamt Darmsheim
Zahl der Stellplätze	1
Lage (Postanschrift)	Kirchgasse (hinter Bezirksamt)
Qualität der Lage (A/B)	B (Teilorte)
Bemerkung	Stellplatz zwischen Bezirksamt und Backhaus unmittelbar an Backhaus angrenzend

Anlage 2 (Anlage C zum öffentlich-rechtlichen Vertrag)

Ergänzend zur amtlichen Verkehrszeichen-Beschilderung verwendete nicht-amtliche Beschilderung zugeordneter Carsharing-Stellplätze auf dem Gebiet der Stadt:



Anbringung: Die Anbringung der ergänzenden nicht-amtlichen Beschilderung erfolgt immer an den von der Stadt bereits aufgestellten Pfosten für die amtliche Beschilderung unterhalb der amtlichen Beschilderung.

Zuständigkeit: Die Aufstellung der Pfosten und das Anbringen der amtlichen Beschilderung übernimmt die Stadt auf eigenen Kosten. Für die Herstellung und das Anbringen der ergänzenden nicht-amtlichen Beschilderung ist der Carsharing-Anbieter auf seine Kosten verantwortlich, dem die Sondernutzung des jeweiligen amtlich beschilderten Stellplatzes genehmigt wurde.



Anlage 3

Muster des öffentlich-rechtlichen Vertrags

Sondernutzungsvertrag
über Stellplätze für Carsharing
zwischen der Stadt Sindelfingen, vertreten durch XXXX

- im folgenden Stadt genannt –

und

Unternehmensname Carsharing-Anbieter
Anschrift Carsharing-Anbieter

- im folgenden Carsharing-Anbieter genannt –

Präambel

Das StG BW erlaubt der Stadt, Flächen auf öffentlichen Straßen für Carsharing zur Verfügung zu stellen. Die von der Stadt bestimmten Flächen wurden im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens an Carsharing-Anbieter vergeben, die die gesetzlichen Anforderungen und die Vorgaben der Stadt erfüllen.

Für die Überlassung der öffentlichen Stellplätze ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Straßengesetz BW erforderlich; diese wird mit vorliegendem Vertrag erteilt..

Weiterhin dient dieser Vertrag dazu, Regelungen zu treffen, welche die erteilte Sondernutzungserlaubnis begleiten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Die Stadt gestattet dem Carsharing-Anbieter die ausschließliche Nutzung der ihm im Auswahlverfahren zugeteilten Stellplätze als Bereitstellungsorte für Carsharing-Fahrzeuge gemäß § 16a StG BW. Die genauen Standorte sind in der als Anlage A beigefügten Liste aufgeführt (Liste der überlassenen Stellplätze gemäß Verteilungsergebnis des Auswahlverfahrens, wie vom Carsharing-Anbieter und der Stadt im Vergabe-Termin unterschrieben). Die Anlage wird Bestandteil dieses Vertrags.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis beginnt pro Stellplatz mit dem Tag, an dem die Umsetzung der amtlichen Beschilderung durch die Stadt erfolgt ist und wird für acht Jahre erteilt. Als Tag der Umsetzung der amtlichen Beschilderung setzt die Stadt den 01.10.2024 fest.

(3) Verkehrstechnische Anlagen können, nach Zustimmung des Tiefbauamts, nach Maßgabe von § 4 dieses Vertrags errichtet werden.

§ 2 Pflichten des Carsharing-Anbieters

(1) Auf den zugeordneten Stellplätzen darf nur Carsharing im Sinne § 16a StG BW betrieben werden.

(2) Der Carsharing-Anbieter übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die Reinigung der Stellplätze sowie den Winterräumdienst ausschließlich für die ihm zur Verfügung gestellten Stellplätze.

(3) Der Carsharing-Anbieter bringt die gemäß Anlage 2 vereinbarte nicht-amtliche Beschilderung an den ihm zur Verfügung gestellten Stellplätzen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Sondernutzungserlaubnis an den dafür bereitgestellten Anlagen an.

(4) Der Carsharing-Anbieter unterstützt eine von der Stadt in Auftrag gegebene Evaluation der verkehrsentlastenden Wirkung seines Carsharing-Angebots durch Einladung seiner Kundinnen und Kunden zu einer Online-Befragung, sofern dem nicht im Einzelfall Gründe des Datenschutzes entgegenstehen.

(4) Der Carsharing-Anbieter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Sondernutzungserlaubnis die Zugangskriterien zum Auswahlverfahren, das Grundlage der Sondernutzungserlaubnis war, zu erfüllen. Die Kriterien sind diesem Vertrag als Anlage B (Anlage 5 der Bekanntmachung) beigefügt und werden Bestandteil dieses Vertrags.

§ 3 Pflichten der Stadt

(1) Die nach der StVO vorgesehene amtliche Beschilderung der für den Carsharing-Anbieter reservierten Stellplätze (Verkehrszeichen 314 oder 314.1 oder 315 sowie Zusatzzeichen 1010-70 und Zusatzzeichen mit dem Namen des Carsharing-Unternehmens) wird die Stadt anordnen und auf eigene Kosten ausführen.

(2) Die Stadt wird im Rahmen ihres Ermessens die ordnungsgemäße Benutzung der Stellplätze durch entsprechende Kontrollen überprüfen und unerlaubte Parkvorgänge ggfs. ahnden. Die Stadt weist den Carsharing-Anbieter darauf hin, dass er auf Basis seiner Sondernutzungserlaubnis unerlaubt parkende Fahrzeuge auf den ihm zur Verfügung gestellten Flächen auf seine Kosten durch ein damit beauftragtes Fachunternehmen abschleppen lassen kann.

(3) Bei Störung oder vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit (z. B. bei Baumaßnahmen an der Straße, Verlegung von Versorgungsleitungen, Straßenschäden, Sperrung der Straße), die eine Dauer von zwei Wochen überschreitet, wird die Stadt dem Carsharing-Anbieter vorübergehend ersatzweise andere Stellplätze in der näheren Umgebung zur Verfügung stellen. Sofern möglich, wird die Stadt den Carsharing-Anbieter rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Beginn) über den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit informieren. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entfällt für die Zeit der fehlenden Nutzungsmöglichkeit.

§ 4 Verkehrstechnische Anlagen

(1) Verkehrstechnische Anlagen im Sinne dieses Vertrags sind Anlagen, die zur Sicherung der Stellfläche gegen Falschparker, zur Unterstützung des Zugangs zum Carsharing-Fahrzeug oder zur nicht-amtlichen Kennzeichnung des Carsharing-Stellplatzes dienen.

(2) Verkehrstechnische Anlagen sind durch den Carsharing-Anbieter zu beauftragen und durch ein Fachunternehmen zu errichten. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den gesetzlichen Vorschriften, den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.

- (3) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Errichtung von verkehrstechnischen Anlagen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während Durchführung der Baumaßnahme nicht wesentlich gestört wird.
- (4) Für die Errichtung von verkehrstechnischen Anlagen und die Durchführung der entsprechenden Baumaßnahmen ist die Zustimmung des Tiefbauamts als Straßenbaubehörde erforderlich. Über die Erteilung oder Versagung der Zustimmung wird die zuständige Behörde nach Antrag möglichst in einem Zeitraum von vier Wochen entscheiden.
- (5) Die verkehrstechnischen Anlagen werden auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Carsharing-Anbieters hergestellt und von ihm dauernd in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Carsharing-Anbieter haftet für alle Schäden, die durch die Errichtung oder das Vorhandensein der verkehrstechnischen Anlagen verursacht werden.
- (6) Der Carsharing-Anbieter verpflichtet sich, die Stadt von Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Schäden, die durch die verkehrstechnischen Anlagen oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden, bestehen, freizustellen. Die Stadt wird den Anbieter bei der Abwehr solcher Ansprüche mit allen ihr zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mitteln unterstützen. Sie wird den Carsharing-Anbieter unverzüglich von etwaigen von Dritten geltend gemachten Ansprüchen in Kenntnis setzen. Auf Aufforderung des Carsharing-Anbieters hat die Stadt den Anspruch außergerichtlich und/oder gerichtlich abzuwehren, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren trägt der Carsharing-Anbieter, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten der Stadt liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des die Stadt vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Carsharing-Anbieter erfolgt ist. Der Carsharing-Anbieter wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Die Stadt wird sich vorbehaltlich anderer Absprachen mit dem Carsharing-Anbieter aller Maßnahmen enthalten, die eine Abwehr der Ansprüche erschweren oder unmöglich machen.
- (7) Für Schäden, die im Rahmen von Feuerwehr- oder Rettungseinsätzen an den verkehrstechnischen Anlagen entstehen, haftet die Stadt nicht.
- (8) Sofern vorübergehende Störungen und unvorhergesehene Ereignisse einen Rückbau oder eine Veränderung der verkehrstechnischen Anlagen erforderlich machen, hat der Carsharing-Anbieter diese auf seine Kosten vorzunehmen.
- (9) Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis oder im Fall einer Kündigung dieses Vertrages hat der Carsharing-Anbieter alle verkehrstechnischen Anlagen selbständig und auf seine Kosten innerhalb von vier Wochen von den öffentlichen Straßen zu entfernen und die betroffene Fläche in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Es entsteht kein Ersatzanspruch für Aufwendungen, die mit der Entfernung und Wiederherstellung des Ausgangszustands zusammenhängen. Weisungen der Stadt ist Folge zu leisten. Kommt der Carsharing-Anbieter dieser Verpflichtung auch nach Aufforderung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Carsharing-Anbieters zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben. Wenn die Fläche weiterhin als Bereitstellungsort für Carsharing verwendet werden soll, können die Parteien stattdessen vereinbaren, dass die verkehrstechnischen Anlagen ganz oder teilweise verbleiben, um vom nächsten Anbieter verwendet zu werden.

§ 5 Nicht-amtliche Beschilderungen

(1) Die Stadt sieht zur besseren Kennzeichnung eine die amtliche Beschilderung ergänzende nicht-amtliche Beschilderungen an Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum auf ihrem Stadtgebiet vor. Die Stadt macht für diese nicht-amtliche Beschilderung einheitliche Gestaltungsvorgaben. Diese sind von den Carsharing-Anbietern verbindlich zu beachten. Die Gestaltungsvorgaben sind in Anlage C (= Anlage 2 der Bekanntmachung) zu diesem Vertrag beschrieben. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Stadt behält sich vor, ihre Vorgaben für die nicht-amtliche Beschilderung von zugeordneten Carsharing-Stellplätzen im öffentlichen Raum anzupassen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Carsharing-Anbietern, die solche Stellplätze verwenden. Die finale Entscheidung trifft die Stadt. Werden Änderungen an den Gestaltungsvorgaben vorgenommen, so gelten sie ab dem Zeitpunkt der Einführung, jedoch nicht rückwirkend für die bereits bestehende nicht-amtliche Beschilderung.

(3) Voraussetzung für das Anbringen der nicht-amtlichen Beschilderung gemäß Anlage C (Anlage 2 der Bekanntmachung) ist das Vorhandensein der amtlichen Beschilderung (Schilder und Pfosten). Diese Voraussetzung schafft die Stadt auf ihre Kosten. Herstellung und Anbringung der ergänzenden nicht-amtlichen Schilder besorgt der den Stellplatz nutzende Carsharing-Anbieter auf seine Kosten. Die Anbringung der nicht-amtlichen Beschilderung durch den Carsharing-Anbieter muss spätestens vier Wochen nach dem Beginn der Sondernutzung erfolgt sein.

§ 6 Ordentliche Kündigung

(1) Der Carsharing-Anbieter darf den Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit der Wirksamkeit der Kündigung entfällt auch die Sondernutzungserlaubnis.

(2) Für die Stadt ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(3) Ersatzansprüche im Falle einer Kündigung sind ausgeschlossen.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

(1) Die Stadt kann den Vertrag im Hinblick auf einzelne Stellplätze kündigen, soweit die Flächen wegen eines vorrangigen öffentlichen Interesses benötigt werden. Die Stadt wird bei der Ausübung ihres Ermessens zur Beurteilung der Vorrangigkeit berücksichtigen, dass der Carsharing-Anbieter einen wirtschaftlichen Aufwand zur Herstellung des Standorts hatte. Die Stadt wird möglichst versuchen, dem Anbieter Ersatzstellplätze anzubieten. Ein Anspruch auf Ersatzstellplätze besteht nicht.

(2) Stadt und Carsharing-Anbieter können diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Beendigung des Vertrages als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung der Stadt rechtfertigender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Carsharing-Anbieter die Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn Gründe des Gemeinwohls die Beendigung der Sondernutzung erfordern. Die Stadt gibt dem Carsharing-Anbieter vor der beabsichtigten außerordentlichen Kündigung unter Angabe von Gründen Gelegenheit zur Mängelbehebung, wobei die Mängel, soweit Gefahr in Verzug ist, umgehend zu beheben sind, ansonsten längstens innerhalb von einem Monat seit Anzeige der Mängel.

(4) Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(5) Ersatzansprüche des Carsharing-Anbieters im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen.

(6) Bereits vorab an die Stadt gezahlte Sondernutzungsgebühren für Stellplätze, für die dieser Vertrag gekündigt wird, werden an den Carsharing-Anbieter zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt anteilig für alle Zeiträume, für die keine Sondernutzungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 8 Kosten und Entgelte

(1) Die Kosten für Herstellung und Errichtung der notwendigen amtlichen Beschilderung und eine etwaige zusätzliche Bodenmarkierung des Stellplatzes trägt die Stadt.

(2) Die Kosten für die Herstellung und das Anbringen der ergänzenden nicht-amtlichen Beschilderungen gemäß § 5 sowie verkehrstechnischer Anlagen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 trägt der Carsharing-Anbieter.

(3) Für die Erlaubnis, auf den öffentlichen Straßen Stellplätze exklusiv für Carsharing-Fahrzeuge nutzen zu dürfen, entrichtet der Carsharing-Anbieter für den Verwaltungsaufwand einmalig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 Euro pro Stellplatz. Ferner fällt für jeden Stellplatz eine monatliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 50 EURO pro Stellplatz im Bereich der Kernstadt und 25 EURO pro Stellplatz im Bereich der Teilorte an.

(4) Die Gebühren werden mit Zugang der Gebührenrechnung fällig.

(5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach § 7, werden die im Vorhinein gezahlten Sondernutzungsgebühren anteilig zurückerstattet.

§ 9 Sofortige Vollstreckung

Der Carsharing-Anbieter unterwirft sich hinsichtlich der Zahlung der in § 8 vereinbarten Entgelte der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. AGB des Carsharing-Anbieters gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des Carsharing-Anbieters aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Stadt und der Carsharing-Anbieter darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Sie verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Datum _____

Unternehmen

Datum _____

Stadt Sindelfingen

Unterschrift Carsharing

Unterschrift Stadt

Anlagen zum Vertrag

Anlage A: Liste der überlassenen Stellplätze gemäß Verteilungsergebnis des Auswahlverfahrens, wie vom Carsharing-Anbieter und der Stadt im Vergabe-Termin unterschrieben

Anlage B: Eigenerklärung des Carsharing-Anbieters zur Erfüllung der Zugangskriterien zum Auswahlverfahren, wie im Verfahren abgegeben (Anlage 5 der Bekanntmachung) 22

Anlage C: Gestaltungsvorgaben der Stadt für die nicht-amtliche Beschilderung (Anlage 2 der Bekanntmachung)

Anlage 4

Auskunftsbogen zum Carsharing-Angebot

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:

Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend):

Postanschrift des Unternehmens (Hauptsitz):

Name und Postanschrift zuständige Niederlassung (falls zutreffend):

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Nr. (Auszug bitte in Kopie beifügen):

Angaben zum Carsharing-Angebot

Alle Angaben müssen mit Stand 01.01.24 oder aktueller erfolgen.

Gründung (Jahr) des Carsharing-Angebots:	
Zahl der registrierten Fahrberechtigten:	
Zahl der im Carsharing eingesetzten Fahrzeuge:	
Zahl der Standorte (Carsharing-Stationen):	
...davon im Gebiet der Stadt:	
Die Buchung von Carsharing-Fahrzeugen ist über folgende Wege möglich (zutreffendes ankreuzen):	Webseite <input type="checkbox"/> Per App <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>

Anlage 5 (Anlage B zum öffentlich-rechtlichen Vertrag)

Nachweise über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen zum Verfahren

Name des Unternehmens:

Name des Carsharing-Angebots (falls abweichend):

Postanschrift (Hauptsitz):

Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister-Nr.

Wir geben hiermit die nachfolgenden Erklärungen ab:

Wir erfüllen die nachstehend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen zum Zuteilungsverfahren (bitte Zutreffendes einkreisen):

Notwendige Zugangskriterien – Einhaltung der Carsharing-Definition der Rechtsgrundlage:			
1.	Unser Carsharing-Angebot erfüllt die Definition für Carsharing in § 16a Absatz 2 StG BW.	ja	nein
2.	Wir gewähren im Rahmen der vorhandenen Kapazität grundsätzlich jeder volljährigen Person mit einer für das entsprechende Kraftfahrzeug gültigen und vorgelegten Fahrerlaubnis diskriminierungsfrei eine Teilnahmeberechtigung für unser Carsharing-Angebot. Einschränkungen hinsichtlich der Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis, des Mindestalters sowie einer Bonitätsprüfung sind möglich.	ja	nein
3.	Unser Carsharing-Angebot erfüllt die folgenden Mindestanforderungen: <ul style="list-style-type: none">• Die Fahrzeugbuchung, -abholung und -rückgabe ist für registrierte Teilnahmeberechtigte an 24 Stunden täglich möglich.• Für die Buchung und den Zugang zu unseren Fahrzeugen benötigen registrierte Teilnahmeberechtigte keine weiteren Genehmigungen und keinen zusätzlichen Vertragsabschluss.• Die Abrechnung der Nutzungskosten für unsere Fahrzeuge erfolgt in einem Zeit- oder Kilometerpreis oder einer Mischform.• Die Energiekosten der Nutzung (z.B. Kraftstoff, Strom) sind in den Tarifpreisen (Zeit- und/oder Kilometerpreisen) enthalten.• Freikilometer werden Teilnahmeberechtigten nur für Wege für die Tank- und Batteriebeladung, für die Fahrzeugpflege oder im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Kundenbindung oder der Kundengewinnung gewährt.	ja	nein

Notwendige Zugangskriterien – Zuverlässigkeit des Anbieters			
4.	Die Wartung der von uns bereitgestellten Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstellerempfehlungen durchgeführt.	ja	nein
5.	Wir versichern, dass wir bei der Erbringung von Carsharing-Dienstleistungen bisher nicht wiederholt in schwerwiegender Weise gegen Pflichten aus der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung verstoßen haben.	ja	nein
6.	Ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren wurde für unser Unternehmen weder beantragt noch eröffnet. Ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens wurde auch nicht mangels Masse abgelehnt. Es liegt kein rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan für unser Unternehmen vor. Unser Unternehmen befindet sich nicht im Verfahren der Liquidation.	ja	nein
7.	Wir versichern, <ul style="list-style-type: none"> • dass keine Person, deren Verhalten uns als für die Leitung des Unternehmens verantwortlich Handelnder nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist, wegen einer Straftat nach den in § 123 Abs. 1 GWB genannten strafrechtlichen Vorschriften oder vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung rechtskräftig verurteilt worden ist und • dass gegen uns in diesem Zeitraum auch keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen einer derartigen Straftat festgesetzt worden ist und • wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung stets ordnungsgemäß nachgekommen sind und Gegenteiliges in den letzten 5 Jahren vor Interessenbekundung weder durch eine rechtskräftige Gerichts- noch durch eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde. 	ja	nein
8.	Unser Carsharing-Angebot erfüllt die folgende Anforderung: Wir haben mindestens zehn registrierte Fahrberechtigte pro Fahrzeug unserer Sindelfinger Fahrzeugflotte (Als Fahrzeugflotte gilt die Gesamtheit unserer Carsharing-Fahrzeuge in der Stadt), oder unser Carsharing-Angebot soll neu in der Stadt bereitgestellt werden und wir versichern, dass wir die oben angegebenen Quoten spätestens 12 Monate nach dem Beginn einer Sondernutzung für Stellplätze im öffentlichen Raum nachweisen können. Zum Nachweis für die Einhaltung dieser Zusicherung verpflichten wir uns, der Stadt am 01.02. jeden Jahres eine Aufstellung der nachfolgenden Angebots- und Nutzungsdaten für jedes abgelaufene Kalenderjahr in elektronischer Form zu liefern: <ul style="list-style-type: none"> • Zahl bereitgestellter Carsharing-Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt insgesamt • Zahl bereitgestellter Carsharing-Fahrzeuge auf dem Gebiet der Stadt auf Stellplätzen im öffentlichen Raum • Zahl Kund*innen mit Wohnsitz auf dem Gebiet der Stadt 	ja	nein

Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 1. bis 3. weisen wir durch die Vorlage der Vertragsbedingungen und Tarife für Endkunden nach. Diese sind der vorliegenden Erklärung beigelegt.

Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen gemäß der Nummern 4. bis 8. versichern wir durch Unterschrift unter diese Erklärung.

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 6

An
Stadt Sindelfingen
Abteilung Klimaschutz und nachhaltige Mobilität
Holger Kesten
Rathausplatz 1
70163 Sindelfingen

E-Mail: klimaschutz@sindelfingen.de

Vorgangszeichen:

Vorgangszeichen 673-2024-CARSHARING

Betreff: Anmeldung zum Vergabe-Termin

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die _____

entsenden zu dem im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgesehenen Termin den folgenden für unsere Organisation vertretungsberechtigte*n Bevollmächtigte*n:

Vorname, Nachname: _____

Wohnadresse laut Personalausweis: _____

Als Nachweise der Bevollmächtigung fügen wir bei:

- Kopie des Handels- oder Vereinsregister-Auszugs
- Kopie des Personalausweises der/des Bevollmächtigten (nicht erforderliche, personenbezogene Daten in den Dokumenten können geschwärzt werden)

Falls vertretungsberechtigte Personen laut Registerauszug und entsendete*r Bevollmächtigte*r nicht übereinstimmen: Kopie einer rechtsgültigen Vollmacht einer/eines entscheidungsbefugten Bevollmächtigten des Carsharing-Anbieters.

Die genannten Unterlagen wird die/der Bevollmächtigte zum Vergabe-Termin im Original vorlegen.

Uns ist bekannt, dass Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zum Termin oder Unvollständigkeit der im Termin vorgelegten Bevollmächtigungsnachweise zum Ausschluss vom Auswahlverfahren führt

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 7

An
Stadt Sindelfingen
Abteilung Klimaschutz und nachhaltige Mobilität
Holger Kesten
Rathausplatz 1
70163 Sindelfingen
Deutschland

E-Mail: klimaschutz@sindelfingen.de

Vorgangszeichen:

Vorgangszeichen 673-2024-CARSHARING

Betreff: Interessenbekundung für zugeordnete Carsharing-Stellplätze im öffentlichen Raum (Sondernutzung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die _____

Postanschrift _____

bekunden für die folgenden von Ihnen bezeichneten Stellplätze verbindlich unser Interesse zur Nutzung als Bereitstellungsfläche für Carsharing: bitte hier gewünschte Stellplätze einzeln (!) ankreuzen

Name Standort/Station	bitte hier gewünschte Stellplätze einzeln (!) ankreuzen
Ernst-Barlach-Straße – Stadtteil Viehweide	
Leipziger Straße – Stadtteil Goldberg	
Sondrioplatz – Stadtteil Rotbühl	
Gotscheerstraße – Stadtteil Hinterweil (E-Fahrzeug)	
Watzmannstraße – Stadtteil Eichholz	
Feldbergstraße – Stadtteil Spitzholz	
Bezirksamt Maichingen – Teilort Maichingen	
Parkplatz Floschenstadion – Innenstadt	
Bahnhof Sindelfingen – Innenstadt – Stellplatz 1	

Bahnhof Sindelfingen – Innenstadt – Stellplatz 2	
Bahnhof Sindelfingen – Innenstadt – Stellplatz 3	
S-Bahn-Haltestelle Maichingen	
S-Bahn-Haltestelle Maichingen-Nord	
Gewerbegebiet Fronäcker	
Gewerbegebiet Bühl – Darmsheim	
Bezirksamt Darmsheim	

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in des Carsharing-Anbieters

Anlage 8

Hinweise zur Datenverarbeitung

Interessebekundungsverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist

Stadt Sindelfingen

Amt für Grün, Umwelt und Klimaschutz

Abteilung Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Rathausplatz 1

71063 Sindelfingen

klimaschutz@sindelfingen.de

Die Stadt Sindelfingen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Sindelfingen

Datenschutzbeauftragter

Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

datenschutz@sindelfingen.de

Nutzungsdaten

Wir erheben und verarbeiten personenbezogene Daten zu ihrer Person, und zwar:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Erforderlichkeit

Die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grund Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e DSGVO i.V.m. § 16a Straßengesetz Baden-Württemberg zum Zweck der Durchführung eines Interessebekundungsverfahrens für zugeordnete Carsharing-Stellplätze

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist erforderlich zur Durchführung des gesetzlichen Auftrags gem. § 16a StG und zur Durchführung des Verfahrens.

Verarbeitung, Weitergabe personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu den in diesen Hinweisen genannten Zwecken. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zu anderen als den genannten Zwecken findet nicht statt.

Wir geben Ihre persönlichen Daten nur an Dritte weiter, wenn:

- Sie Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu erteilt haben,
- die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zuge der regelmäßigen Bearbeitung ihres Anliegens weiter gegeben an: -

Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Die Daten werden bis zur vollständigen Durchführung des Interessebekundungsverfahrens gespeichert und spätestens am 31.12.2024 gelöscht.

Ihre Betroffenenrechte

Unter den angegebenen Kontaktdaten können betroffene Personen hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten jederzeit die folgenden Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (nur bei Einwilligung oder Vertrag; Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Datenverarbeitung (Art. 21 DSGVO).

Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht sich jederzeit mit einer Beschwerde an die für Sie zuständige oder jede andere Aufsichtsbehörde zu wenden (Art. 77 DSGVO).

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
poststelle@lfdi.bwl.de

Die Ausübung der Betroffenenrechte kann ggf. durch spezialgesetzliche Regelungen eingeschränkt sein.

Kontakt

Wenn Sie per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen, nutzen wir im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO die mitgeteilte E-Mail-Adresse zur Zuordnung der Anfrage und der anschließenden Beantwortung.

Die beiliegenden Hinweise zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)